AMTSBLATT

für die Stadt Templin

27. Jahrgang Nr. 11 Templin, den 06.05.2015

Inhaltsverzeichnis Seite

Öffentliche Bekanntmachung

1

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Templin zur Führung des Stadtwappens auf Grund § 10 BbgKVerf

1. Änderung

der Richtlinie der Stadt Templin zur Führung des Stadtwappens auf Grund § 10 BbgKVerf

Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 24.03.2010, geändert am 22.04.2015

- 1) Die Punkte 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:
- 4. Auf Antrag kann anderen Personen die Benutzung des Wappens für nichtgewerbliche Zwecke widerruflich durch Entscheidung des Hauptausschusses genehmigt werden. Andere Personen im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- 5. Im Einzelfall kann nach Prüfung des Antrages ausnahmsweise die Nutzung des Wappens für gewerbliche Zwecke widerruflich durch den Hauptausschuss genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit dem Stadtwappen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine mit dem Stadtwappen im Zusammenhang stehende Dienstleistung das Ansehen der Stadt fördert. Der Verwendung des Wappens soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.
- 2) Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 04.05.2015

gez. Detlef Tabbert Hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Templin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister

Anschrift: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

Telefon: 03987/20300 Telefax: 03987/2030104

Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten

berechnet.